

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht empfohlen werden, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere, nämlich

Anton Romako "Kopf eines Fleischerhundes"  
Öl auf Holz, 66 x 51,5 cm,  
IN 4709,

an die Rechtsnachfolger Camilla Kuffners auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Gemälde von Anton Romako, das sich in der Österreichischen Galerie Belvedere befindet und im Jahre 1953 in das Eigentum des Bundes übergegangen ist. Dieses Objekt ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Sammlung Camilla und Wilhelm Kuffner" näher bezeichnet.

Laut Schätzgutachten des Sachverständigen Alfred Wawra aus der Zeit vor 1914 befand sich in der Gemäldesammlung des Ehepaares Wilhelm und Camilla Kuffner das Objekt "Romako Hund K 2.000". Im Jahre 1953 erwarb die Österreichische Galerie durch Tausch von der Galerie Theodor Schebesta in Wien das Gemälde von A. Romako "Kopf eines Hundes".

Weder in dem von Camilla Kuffner am 14. Juli 1938 unterfertigten Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938, noch im Protokoll über die Besichtigung der Sammlung Kuffner durch die Zentralstelle für Denkmalschutz vom 23.9.1938 wird ein Gemälde von Romako erwähnt. Wörtlich heißt es im zitierten Protokoll: "An Bildern sind hauptsächlich moderne und späte Impressionisten, ein Stuckporträt, ein Studienkopf von Canon, und 3 ältere

Niederländisch-deutsche Bilder, Landschaften mit Staffagen, Kindergruppe (von Rubens angeregt). Keines der Bilder von übergroßem Wert." Es gibt somit keinen urkundlichen Hinweis darauf, dass sich das Gemälde von Romako im Jahre 1938 noch im Besitz von Camilla Kuffner befunden hat.

Mit Schreiben vom 20.2.1947 ersuchte der Vermögensverwalter Camilla Kuffners das Bundesdenkmalamt um Unterstützung bei der Feststellung des Aufenthaltsortes von Kunstgegenständen. In diesem Schreiben wird vorgebracht, der Bilderbestand der Familie Kuffner habe sich seit dem Jahre 1914 nicht geändert, da die sehr wohlhabenden Eigentümer keinen Grund für einen Verkauf gehabt hätten. Es wird auch mitgeteilt, dass im März und April 1938 von verschiedenen NS-Funktionären Beschlagnahmen in der Villa Kuffner durchgeführt worden seien und dass unbekannte Täter das Inventar fortgeschafft hätten. Von der Provenienzforschung wurde zudem festgestellt, dass im Romako-Verzeichnis aus dem Jahre 1954 nur eine einzige Hundedarstellung des Künstlers als Ölgemälde (Öl auf Holz) enthalten ist. Ungeachtet dessen wäre es möglich, dass das Kunstwerk, wie es bei Sammlern sehr häufig vorkommt, bereits vor dem 13.3.1938 gegen ein anderes Kunstwerk eingetauscht worden ist, dass durch Schenkung darüber verfügt wurde oder es auf andere Art und Weise in den Kunsthandel gelangt ist. Immerhin waren seit der Erstellung des Inventars vor 1914 zur Zeit der NS-Machtübernahme bereits fast zweieinhalb Jahrzehnte verstrichen. Ein nach dem Kunstrückgabegesetz relevanter Entziehungstatbestand ist somit derzeit nicht erwiesen. Ebenso wenig kann durch den knappen Hinweis im Schätzgutachten des Sachverständigen Alfred Wawra "Romako Hund K 2.000" (ohne Angabe der Maße bzw. der Maltechnik) die Identität dieses Kunstwerkes mit dem in der Österreichischen Galerie Belvedere befindlichen Gemälde ausreichend bewiesen werden. Es ist denkbar, dass von Romako noch andere Hundedarstellungen als Ölgemälde existieren, es könnte auch das vor 1914 in der Sammlung Kuffner befindliche Werk vom Sachverständigen Wawra dem Maler Romako zu Unrecht zugeschrieben worden sein, bzw. könnte es sich um eine Arbeit auf Papier gehandelt haben.

Eine Rückgabe des von der Österreichischen Galerie 1953 im Tauschwege erworbenen Gemäldes von Anton Romako "Kopf eines Fleischerhundes" kann somit auf Grund des bisher vorliegenden Dokumentationsmaterials, das unbedingt durch weitere Recherchen der Provenienzforschung zu ergänzen wäre, nicht vorgeschlagen werden.

Wien, 14. Dezember 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: